



# Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.

## - Satzung des Vereins -



### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist: 77716 Fischerbach
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fastnächtlichen Bräuche.
- (3) Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, die Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden usw.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das Fastnachtsbrauchtum zu erhalten.
- (8) Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fastnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und auszubauen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern, Pausierenden) Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist die aktive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten und dessen Unterschrift für die Übernahme der Verantwortung. Schutzbedürftige dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen teilnehmen. Unter 18 Jahren gilt man nicht als Vollmitglied und ist deshalb nicht stimmberechtigt.
- (3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige unbescholtene und jede juristische Person werden.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.



# Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.

## - Satzung des Vereins -



- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch die Vorstandschaft teilzunehmen.

### **§ 3 a Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein und wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Aufnahmeformular zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags über die Vorstandschaft mit. Einem Mitglied muss bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder Gehör geschenkt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss von der Vorstandschaft nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 3 b Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung.
- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist.
- (5) Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied öffentliches Gehör geschenkt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

### **§ 3 c Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein zieht jährlich einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern ein, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zahlbar zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds endet mit dem Kalenderjahr in dem das Mitglied ausscheidet. Der Beitrag ist nicht Rückerstattbar, auch nicht anteilig.



# Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.

## - Satzung des Vereins -



### **§ 4 Hästrägerordnung**

- (1) Ergänzende Bestimmungen zur Satzung sind in der Hästrägerordnung festgelegt und für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Hästrägerordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt und muss durch Unterschrift anerkannt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft (8er-Rat).

#### **§ 5 a Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes vollwertige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist:
  1. Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Festsetzung und Bestätigung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  4. Erledigung von Anträgen
  5. Wahl des Vorstandes
  6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  7. Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, bevorzugt im vierten Quartal, statt.
- (4) Sie ist von der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

#### **§ 5 b Außerordentlich Mitgliederversammlung**

- (1) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Versammlung entsprechend.

#### **§ 5 c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.



# Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.

## - Satzung des Vereins -



- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (9) Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

### **§ 5 d Der 6-er Rat**

- (1) Die Vorstandschaft (8er- Rat) besteht aus dem
  1. 1. Vorstand
  2. 2. Vorstand
  3. Kassierer
  4. Schriftführer
  5. 2. Schriftführer
  6. Mitgliederbeauftragter
  7. Häsmeister
  8. Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. und 2. Vorstand, der Kassierer, der Schriftführer, der 2. Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte, Häsmeister und der Beisitzer.
- (3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder die nicht Teil der Vorstandschaft sind, dürfen nur im Auftrag der Vorstandschaft Vorstandsaufgaben wahrnehmen.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Die Vorstandschaft ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig.
- (8) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung



# Giftzwerge Fischerbach 2007 e.V.

## - Satzung des Vereins -



2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  3. Ordnungsgemäße Buchführung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögen
  5. Erstellung der Jahresberichte
  6. Verwaltung aller Mitgliederdaten
  7. Organisation und Durchführung der brauchungsgerechten Fastnacht
  8. Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträgen
- (9) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 7 Vereinshaftung**

- (1) Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 8 Auflösung der Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Haslach, mit verbindlichem Verwendungszweck für die Lebenshilfe Haslach, zu.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (4) Vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 11.11.2010 geändert und in Kraft gesetzt.

Fischerbach, den 15.11.2013